

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
185	16.10.2015	Öffentliche Zustellung von Bescheiden	316
186	14.10.2015	Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Steinfurt über verwahrtes Diebesgut	317
187	29.09.2015	Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung (Nr. 2) des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt	319
188	16.10.2015	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt	321
189	14.10.2015	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck vom 25.06.2015	324

---

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,20 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt  
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

---

Tel.: 02551 69-0  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
BLZ: 40351060  
Konto: 331  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
BLZ: 403 619 06  
Konto: 43 40 300 200  
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200  
BIC: GENODEM1IBB

## 185. Öffentliche Zustellung von Bescheiden

- I. Gegen Herrn Heinz Riemer, zuletzt wohnhaft in 53913 Swisttal, Breite Str. 23, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 24.09.2015 (Az.: 125414338) ergangen.
- II. Gegen Herrn Miladin Cvijic, zuletzt wohnhaft in 49124 Georgsmarienhütte, Glatzer Str. 15, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.05.2015 (Az.: 125398303) ergangen.
- III. Gegen Herrn René Melgert, zuletzt wohnhaft in 10247 Berlin, Niederbarnimstr. 23, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.06.2015 (Az.: 125401871) ergangen.
- IV. Gegen Herrn Michael Sabin, zuletzt wohnhaft in 32351 Stemwede OT Haldem, Am Bolles 17, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 25.09.2015 (Az.: 125416942) ergangen.

Die Bescheide können vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 3008 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Die Bescheide werden gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Sie gelten als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 16.10.2015

KREIS STEINFURT  
Der Landrat

Kreis Steinfurt 39/2015/185

## **186. Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde Steinfurt über verwahrtes Diebesgut**

Im November 2014 wurden in Ibbenbüren im Rahmen einer Durchsuchung diverse Gegenstände sichergestellt und in Verwahrung genommen, da diese aus einer Straftat stammen. Im Rahmen der nachfolgenden Untersuchungen konnten die u. g. Gegenstände keinem rechtmäßigen Eigentümer zugeordnet werden.

Sollten Sie die unten angeführten Gegenstände erkennen, so setzen Sie sich bitte mit der Polizeibehörde in Verbindung.

1. Bosch PLR 50 Laser-Entfernungsmesser + PDO 6 Ortungsgerät
2. GARDENA Grasmesserersatz 10 cm
3. 3x Skip-Bo (Kartenspiel)
4. Comfort Gartenschere Kurzkopf GARDENA
5. Akkuschauber Akkubohrer Akkubohrschrauber LED-Licht, TÜV geprüft 10.8 LI PW
6. LUX 107470 Bitbox 7tlg sortiert DIAMANT
7. Steinel Akku-Heißklebestift neo1
8. HEIDEMANN Klingeltaster rügen Edelstahl
9. GARDENA 08203-29 Turbinen-Versenkregner T 200
10. GARDENA 08205-29 Turbinen-Versenkregner T 380
11. BOSCH Kreuzlinien-Laser Quigo 2
12. Abus Fenster-Aushebesicherung FAS 101
13. GARDENA 01835-20 Bewässerungsautomat A 1020 Sensor
14. Klammer Rapid, typ 606; 6x18 mm; 3600 st
15. Funk-Jalousieschalter ITL-500
16. Ascoli, weiß-grau, Rollladen-Zeitschaltuhr, inkl. Rahmen
17. Schellenberg 25555 Zeitschaltuhr Plus
18. Bosch PCL 20 Kreuzlinien-Laser + Schutztasche + Wandhalterung
19. Schwaiger DiSEqC-Umschalter digital
20. Schwaiger Zweigeräteverstärker 2x20dB
21. DVB-T Stabantenne
22. Fehlerstromschutzschalter (RCD) 4-polig, 40 A, 0,03 A
23. Funk-Rauchmelder ABUS RM 40 LI
24. Rauchmelder-Funk FSR 4191 9V Batterie VdS weiß
25. Bewegungsmelder IS 240 DUO weiß STEINEL

26. Bewegungsmelder IS 360 D Trio weiß STEINEL
27. Multimedia MP3 Player
28. Stiefel schwarz, gröÙe 38
29. Stiefel roa, Größe 38
30. Stiefeletten, Größe 38
31. Blutzuckermessstreifen
32. Bewegungsmelder IS 140 STEINEL

Im Februar 2015 wurde in Ibbenbüren im Rahmen einer Ermittlung zu zahlreichen Diebstahldelikten ein

*Fernseher Samsung PS4C450*

sichergestellt. Dieser Fernseher konnte keinem rechtmäßigen Eigentümer zugeordnet werden und wird seitdem bei der KPB Steinfurt verwahrt.

Steinfurt, 14.10.2015

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Steinfurt  
Direktion ZA / ZA1.2  
gez. Lars Dümmer

Kreis Steinfurt 39/2015/186

## **187. Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung (Nr. 2) des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt**

Die nächste Sitzung der Schulverbandsversammlung (Nr. 2) des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt findet am

**Dienstag, 03.11.2015, 16:00 Uhr, im Sitzungssaal I des Rathauses,  
Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt**

statt.

Zu dieser Sitzung wird hiermit eingeladen.

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 1 vom 11.03.2015, öffentlicher Teil
3. Bericht über die in der letzten Sitzung gefassten nichtöffentlichen Beschlüsse
4. Anträge gem. § 4 der Geschäftsordnung
5. Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW
6. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt
7. Jahresabschluss 2014 für die Erich-Kästner-Schule
8. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Förderschule in Steinfurt  
Entlastung des Verbandsvorstehers gem. § 18 (1) GkG i. V. m. § 96 GO NW
9. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses (§ 18 GkG, § 96 Abs. 1 GO)
10. Aktueller Stand bzgl. der Auflösung des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt

11. Haushalt 2016
12. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
13. Mitteilungen und mündliche Anfragen
14. Verschiedenes

## **II. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. 1 vom 11.03.2015, nichtöffentlicher Teil
2. Vertrauliche Anträge und Anfragen gem. §§ 5 und 6 der Geschäftsordnung, Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NRW
3. Vertrauliche Anfragen gem. § 5 der GeschO
4. Abschluss eines Mietvertrages mit dem Kreis Steinfurt über das Gebäude der ehem. Erich Kästner-Schule
5. Vertrauliche Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
6. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen, Verschiedenes
7. Verschiedenes

Steinfurt, 29.09.2015

gez. Jochen Paus  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Andreas Hoge  
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 39/2015/187

## 188. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Schulverbandes der Förderschule in Steinfurt

Aufgrund des § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), in der derzeit gültigen Fassung hat die Schulverbandsversammlung mit Beschluss vom xx.xx.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	557.165 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	557.165 €
im Finanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	512.998 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	458.365 €
den Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
den Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	7.930 €

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

## **§ 5**

Es wird eine Umlage gem. § 19 Abs. 1 GkG i.V.m. § 11 der Verbandssatzung zur Deckung des Finanzbedarfs in Höhe von 479.184 € wie folgt erhoben:

50 % nach dem Verhältnis der Schülerzahlen

50 % nach dem Verhältnis der Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen.

## **§ 6**

Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NW.

Auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich. Dies gilt auch, soweit über- und außerplanmäßige Mittel zur Verwendung zweckgebundener Erträge bzw. Einzahlungen erforderlich sind.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben gelten als unerheblich, soweit sie im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € betragen. Werden überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben von mehr als 10.000 € erforderlich, so gelten sie dann auch noch als unerheblich, wenn sie 50 % der Ermächtigung (einschließlich Übertrag aus Vorjahren) nicht überschreiten, höchstens jedoch 25.000 €.

Die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben obliegt bis zu einem Betrag von 10.000 € der Kämmerin, darüber hinaus dem Vorstandsvorsteher.

Der Wert für geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 1.000 € festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben unterhalb dieser Grenze werden der Zweckverbandsversammlung nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt.

## **§ 7**

Oberhalb der Wertgrenze von 30.000 € sind Investitionen im Teilfinanzplan einzeln auszuweisen (§ 4 Abs. 4 GemHVO).



## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage im § 5 ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 30.09.2015, Az.: 48.02.01.01-003/2015.0012 erteilt worden.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Schulverbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 16.10.2015

Schulverband der Förderschule  
in Steinfurt

Der Vorsitzende der  
Schulverbandsversammlung  
gez. Paus

Kreis Steinfurt 39/2015/188

# 189. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck vom 25.06.2015

Evangelische  
Kirchengemeinde  
Ibbenbüren

Friedhof  
Laggenbeck

Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren - Mettebrink 5 - 49479 Ibbenbüren

- Amtliche Bekanntmachung -

14. Oktober 2015

Text der amtlichen Bekanntmachung :

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Änderung der Friedhofssatzung vom 28. Juni 2001 beschlossen.

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde durch das Landeskirchenamt Bielefeld am 31. 08. 2015 erteilt.  
Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Ibbenbüren, den 14. Oktober 2015

**Der Friedhofsträger  
Das Presbyterium der  
Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren**

Auskunft erteilt:  
Fritz Bovenschulte

Mettebrink 5  
49479 Ibbenbüren  
Tel: 0 54 51 - 83 72

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Steinfurt  
Volksbank  
Tecklenburger Land eG

Konto 5001607    BLZ 403 510 60  
Konto 14 828 300    BLZ 403 619 06

**Satzung zur Änderung**  
der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren in Laggenbeck  
vom 25.06.2015

§ 1

Die Friedhofssatzung der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren vom 28.06.2001, zuletzt geändert am 15.01.2015, wird wie folgt geändert:

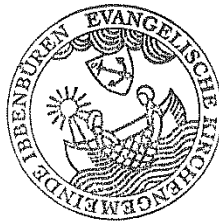
In § 10 Absatz 6 Buchstabe a) wird als zweiter Satz eingefügt:

Die Nutzungszeit für Wahlgemeinschaftsgräber wird auf 30 Jahre festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ibbenbüren, den 25.06.2015



[Handwritten Signature]

Jörg Buschhoff, Rm  
(Unterschriften und Siegel)

A. Hage

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Ibbenbüren  
vom 25. Juni 2015  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 31. August 2015



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Bock".

Martin Bock

Az.: 723.01-5103

Kreis Steinfurt 39/2015/189